

Bundessozialgericht
- 9. RV. 588/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Aug. 1974

Amtsinspektor
Schriftführer

.....
Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. August 1974 durch die Richter Dr. B a r e s e l , Dr. R e n n e r und Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen Richter B r o s t und S z a b l e w s k i für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1916 geborene Kaufmannsgehilfe Franz F. (F.), der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerinnen zu 2) und 3), ist am 3. August 1967 an einem Rezidiv eines Gehirntumors verstorben. Er hatte im Mai 1967 Beschädigtenversorgung wegen der Folgen einer als Soldat erlittenen Verwundung beider Füße mit Amputation des linken Unterschenkels beantragt; dabei hatte er auf einen 1966 eingetretenen Schlaganfall hingewiesen. Im Februar 1968 baten die Klägerinnen um Bearbeitung des von dem Verstorbenen gestellten Antrages. Darauf lehnte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 29. April 1968 die Auszahlung einer Kannversorgung an die Erben ab, weil dem Antragsteller zu Lebzeiten kein Teilversorgungs-Bescheid zugestellt worden sei; aufgrund einer versorgungsärztlichen Stellungnahme versagte das Versorgungsamt ihnen eine Hinterbliebenenversorgung, weil F. nicht an den Folgen von Wehrdiensteeinflüssen verstorben sei. Im Mai 1969 beantragte die Klägerin zu 1) eine Witwenrente mit der Angabe, ihr Ehemann sei am 17. Juli 1967 mit einer Venenentzündung ins Krankenhaus gekommen und nach dem beigefügten Auszug aus einer Krankengeschichte bestehe ein Zusammenhang zwischen Kriegsverwundung und Todesleiden. Mit Schreiben vom 21. August 1969 lehnte das Versorgungsamt entsprechend einer versorgungsärztlichen Stellungnahme zu dem Krankenblattauszug eine günstigere Entscheidung ab, weil es nach der 1966 vorgenommenen Hirntumoroperation zu einer Lähmung der rechten Körperhälfte und infolge des langen Krankenlagers zu einer Thrombophlebitis im rechten Bein und dadurch zum Tod gekommen sei. Der Widerspruch, dem die Klägerin ein amtsärztliches Zeugnis vom 9. Juli 1947 über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 v.H. wegen Kriegsverletzungsfolgen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beifügte, wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 27. August 1970). Dagegen erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main (S-11/V-426/70). In diesem Verfahren beantragte sie hilfsweise eine Beihilfe (§ 48 Bundesversorgungsgesetz - BVG -). Diesen Antrag lehnte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 9. März 1971 mit der Begründung ab, nach versorgungsärztlicher Beurteilung habe die schädigungsbedingte MdE nur 50 v.H. betragen. Der Widerspruch, mit dem die Klägerin eine Verschlimmerung im Zustand der Schädigungsfolgen geltend machte, wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 21. Mai 1971). Die dagegen erhobene Klage (S-11/V-250/71) wurde mit dem bereits anhängigen Rechtsstreit verbunden. Das SG wies die Klagen ab (Urteil vom 9. November 1971). Im Berufungsverfahren reichte die Klägerin eine ärztliche Bescheinigung von Dr. H. und Dr. T. (Bezirksanstalt für Nationale Gesundheit in Troppau) vom 10. März 1972 ein. Dazu äußerte sich der Versorgungsarzt Dr. P. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 16. Mai 1973): Die Versagung einer Hinterbliebenen-Teilversorgung sowohl nach § 38 als nach § 48 BVG sei nicht ermessensfehlerhaft. Die Lungenentzündung und die Thrombophlebitis im Bereich des rechten Beines, an denen F. nach dem Krankenhausbericht mit Sektionsbefund verstorben sei, sowie das in der Sterbeurkunde als Todesursache angegebene Rezidiv eines Gehirntumors seien nicht durch die Verwundung der Beine mit nachfolgender Amputation des linken Unterschenkels verursacht worden. Höchstwahrscheinlich sei es infolge des wegen einer Lähmung langen Krankenlagers nach der ersten Hirntumoreroperation des Jahres 1966 zur Venenentzündung und zum nachfolgenden Tod gekommen. Diese Überzeugung, die auf der versorgungsärztlichen Beurteilung beruhe, werde durch die ärztliche Bescheinigung vom 10. März 1972 nicht widerlegt. Die darin geäußerte Ansicht, der Krampfaderkomplex sei wahrscheinlich

- 4 -



- 4 -

nach statischer Überlastung des rechten Beines entstanden, sei differentialdiagnostisch nicht durchdiskutiert. Die Thrombophlebitis oder tiefe Phlebothrombose hätten die behandelnden Ärzte vor allem für eine Zeit nach der ersten Hirntumoperation beschrieben. In dieser Zeit hätten jedoch Überlastungsbeschwerden wegen des langen Krankenlagers, das für eine schicksalsmäßige Thrombophlebitis prädisponiert habe, kaum oder gar nicht auftreten können. Eine Beihilfe nach § 48 Abs. 1 BVG komme nicht in Betracht, weil der Grad der schädigungsbedingten MdE bei F. nur 50 v.H. betragen habe. Die Verwundung am rechten Fuß habe lediglich Narben ohne eine meßbare MdE ab Antragstellung nach den Maßstäben des BVG hinterlassen. Befunde, die zum Abgehen von der Regelbewertung veranlaßten, seien nicht bekannt geworden, zumal 12 Jahre nach der Verwundung Splitter im rechten Fuß entfernt worden seien. Selbst ein besonderes berufliches Betroffensein i.S. des § 30 Abs. 2 BVG könnte, falls es unterstellt werde, nach Lage des Falles nur zu einer Höherbewertung der MdE um 10 v.H. führen.

Die Klägerinnen haben gegen das per Einschreiben am 30. Mai 1973 abgesandte Urteil mit einem am 13. November 1973 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben unter Vorlage eines Armutszeugnisses Revision eingelegt. Der Senat hat ihnen durch Beschluß vom 26. März 1974, der dem ihnen beigeordneten Prozeßbevollmächtigten am 2. April 1974 zugestellt worden ist, das Armenrecht bewilligt. Mit der sodann am 30. April 1974 von dem Prozeßbevollmächtigten eingelegten Revision rügen die Klägerinnen als wesentliche Verfahrensmängel eine Verletzung der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG hätte den Akten nicht entnehmen können, daß nach der ersten Hirntumor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

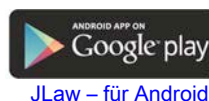
operation des Jahres 1966 ein langes Krankenlager bestanden und wie lange es gedauert habe. Nach der ärztlichen Bescheinigung vom 10. März 1972 könnte, selbst wenn in ihr, wie das LSG angenommen habe, der ursächliche Zusammenhang falsch beurteilt worden sei, die Thrombophlebitis schon vor der durch den Hirntumor verursachten linksseitigen Lähmung entstanden sein; dann sei aus der Bescheinigung zu entnehmen, daß die wiederholte Thrombophlebitis nicht mit der Lähmung und dem längeren Krankenlager zusammengehangen habe. Dies habe das LSG übersehen. Das Berufungsgericht hätte aber aufklären müssen, wann F. zum ersten Mal an Thrombophlebitis erkrankte. Da der Verstorbene am rechten Unterschenkel infolge des Durchschusses zahlreiche ausgedehnte Narben gehabt habe, könnten diese Verwundungsfolgen zu Gefäßverletzungen geführt haben und hätten es auch getan. Die Strömungsverlangsamung des Blutes spiele eine Hauptrolle für das Entstehen einer Thrombophlebitis. Die Versorgungsärzte hätten die Narbenbildung, die die Thrombophlebitis, u.U. nur im Zusammenwirken mit der späteren Lähmung oder dem operationsbedingten Krankenlager, hätten begünstigen können, nicht beachtet. Daher hätte das LSG deren Beurteilung nicht seiner Entscheidung zugrunde legen dürfen. Es sei nicht auszuschließen, daß das LSG bei Vermeidung dieser Verfahrensfehler über die Zusammenhangsfrage als Voraussetzung für die Ermessensausübung zugunsten der Klägerinnen entschieden hätte. Bei der Feststellung der MdE für die Zeit des Versorgungsantrages habe das LSG zu Unrecht angenommen, außer der Amputation hätten keine Schädigungsfolgen mit einer meßbaren MdE bestanden. Die Klägerin zu 1) habe aber dazu vorgetragen, daß ihr Ehemann am rechten Knöchel eine offene Wunde von den Splintern gehabt habe. Dies habe das LSG übersehen. Es hätte Näheres darüber aufklären müssen. Die Narben könnten wegen der Thrombophlebitis infolge mangelhafter Durchblutung des rechten Unterschenkels

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

aufgebrochen sein.

Die Klägerinnen beantragen,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Gleichzeitig beantragen sie hilfsweise, ihnen wegen der Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Revision ist nach der Bewilligung des Armenrechts form- und fristgerecht eingelegt worden und auch statthaft, weil wenigstens eine der Verfahrensrügen durchgreift (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) bedurfte es nicht; denn die Zustellung des angefochtenen Urteils, die vor der Aufnahme diplomatischer Beziehungen am 11. Dezember 1973 (BANz v. 19.12.1973, Nr. 237, S. 5) öffentlich statt durch Einschreiben mit Rückschein hätte vorgenommen werden müssen (§§ 14 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG -; Urteil des erkennenden Senats in SozR Nr. 1 zu § 14 VwZG und seither ständige Rechtsprechung), hat die Fristen des § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht in Lauf gesetzt (§ 64 SGG). Das Rechtsmittel ist insoweit erfolgreich, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wie die Revision zutreffend rügt, ist das LSG unter Verletzung seiner Pflicht, seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu gewinnen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG), und seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) zu der Feststellung gelangt, die Thrombophlebitis am rechten Bein des F. sei vor allem nach einem langen Krankenlager infolge der ersten Hirntumoroperation des Jahres 1966 aufgetreten. Dies hat das LSG nicht dem Bericht von Dr. H. und Dr. T. vom 10. März 1972 entnehmen dürfen. Diese Ärzte haben lediglich über wiederholte Erkrankungen an Thrombophlebitis berichtet und eine erneute Erkrankung ab 17. Juli 1967 zeitlich bezeichnet, im übrigen aber nicht einmal angedeutet, wann das Leiden begonnen hat. Ihre Darlegung, der variköse Komplex sei wahrscheinlich nach statischer Überlastung des rechten Beines entstanden, spricht eher dafür, daß dem Auftreten dieser Störungen gerade nicht eine längere Bettruhe vorausgegangen war. Auch der Auszug aus der Krankengeschichte läßt nichts über ein langes Krankenlager nach der ersten Operation 1966 und über das erste Auftreten der Thrombophlebitis nach einer solchen langen Bettruhe erkennen. Er ist anläßlich der Behandlung einer Thrombophlebitis ab 17. Juli 1967 entstanden und enthält zur Vorgeschichte allein die einschlägige Angabe, nach der ersten Operation sei eine Lähmung der rechten Körperhälfte aufgetreten und es seien zwei Nachoperationen vorgenommen worden. Das LSG hätte durch Anfragen bei den behandelnden Ärzten genau klären müssen, wann die Thrombophlebitis zum ersten Mal auftrat und ob ihr insbesondere ein langes Krankenlager infolge einer schädigungsunabhängigen Lähmung und Hirntumoroperation vorausging. Vor allem hätten die Ärzte, die den Verstorbenen wiederholt

- 8 -



- 8 -

operiert hatten, befragt werden müssen.

Für eine Entscheidung über die Frage, ob die Thrombophlebitis durch die Verwundungsfolgen im Sinn der versorgungsrechtlichen Kausalitätsnorm verursacht wurde, hätte das LSG außerdem, wie die Revision zutreffend rügt, Genaues über den Zustand der Narben am rechten Bein aufklären müssen. In den versorgungsärztlichen Beurteilungen, auf denen das angefochtene Urteil beruht, ist der Narbenbefund nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Die Revision ist auch begründet. Möglicherweise hätte das LSG über die Frage, ob die Thrombophlebitis eine mittelbare Verwundungsfolge war und ihrerseits den Tod i.S. der versorgungsrechtlichen Ursachenlehre mitbedingte, anders entschieden, falls es die aufgezeigten Verfahrensfehler vermieden hätte.

Die Revisionsrüge, welche die tatsächlichen Voraussetzungen für die schädigungsbedingte MdE und die davon abhängige Beihilfe nach § 48 BVG betrifft, könnte für die endgültige Entscheidung unerheblich sein, wenn nämlich der Beklagte bereits eine Teilversorgung entsprechend einem Rentenanspruch nach § 38 BVG ermessensfehlerhaft den Klägerinnen versagt hat.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)